

BETRIEBSANWEISUNG

gem. § 14 Gefahrstoffverordnung

Datum:

Bearbeiter:

Verantwortliche:

Arbeitsplatz/Tätigkeit:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Waschkomplex PB

Form: Pulver

Farbe: gelbgrün

Geruch: fast geruchlos

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Enthält: Natriummetasilikat-Pentahydrat, Natriumhydroxid.

H 314: Der Stoff verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H 335: Kann die Atemwege reizen.

Auslaufendes Produkt schädigt Gewässer durch pH-Wert-Verschiebung, Aufsalzung, Sauerstoffzehrung und allgemeine Schadstoffbelastung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Bereit gestellte persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzhandschuhe (EN 374), Schutzkleidung, dichtschießende Schutzbrille tragen. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung getrennt von der Straßenkleidung aufbewahren. Ladevorgänge nur mit Schutzausrüstung durchführen.



Weitere Anweisungen:

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Waschkomplex PB brennt selbst nicht. Löschmaßnahmen sind daher auf die Umgebung abzustimmen.

Bei Produktaustritt sofort: _____ informieren.

Nicht ins Erdreich oder in Gewässer gelangen lassen. Rutschfeste Stiefel tragen. Ausgelaufenes Produkt zusammen kehren und an nachstehendem Ort entsorgen: _____.



Notruf: 110

Feuerwehr: 112

ERSTE HILFE



Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Einatmen: Frischluftzufuhr, ggf. Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.



Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.



Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Waschkomplex PB ist schwach wassergefährdend, Wassergefährdungsklasse WGK 1, darf nicht ohne Vorbehandlung (z.B. Neutralisation, Fällung, Entsalzung) dem Abwasser zugeführt werden. Nicht ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen lassen. Nach Austreten sachgerecht behandeltes Produkt (siehe Hinweis " Verhalten im Gefahrenfall ") ist in Kunststoffgefäßen aufzunehmen und als Sondermüll zu entsorgen, so weit nicht anderweitig verwertbar.